

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Schelfstadt – Erweiterung“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der insgesamt 10,3 ha umfassende Bereich wird hiermit als Erweiterungsgebiet zu dem Satzungsgebiet „Schelfstadt“ förmlich festgelegt und erhält den Namen „Schelfstadt – Erweiterung“.

**§ 2  
Verfahren**

Das Sanierungsgebiet „Schelfstadt - Erweiterung“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1500 durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom Januar 2004 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Die Grundstücksauflistung ist als Anlage 2 beigefügt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 4**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwerin, den 8.06.2004 (DS)

Norbert Claussen  
Oberbürgermeister

## **SANIERUNGSSATZUNG „SCHELFSTADT-ERWEITERUNG“ F 61.7**

2. Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Schwerin geltend zu machen.
5. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragsberechnung) besonders hingewiesen.
6. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Schwerin.
  - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1).
  - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)
  - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
  - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
  - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
  - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
  - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
7. Die Landeshauptstadt Schwerin wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.

## **SANIERUNGSSATZUNG „SCHELFSTADT-ERWEITERUNG“ F 61.7**

8. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6, Fachdienst für Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung, Zimmer 2026, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Claussen

Schwerin, den 16.06.04 (DS)  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister

## **SANIERUNGSSATZUNG „SCHELFSTADT-ERWEITERUNG“**

**F 61.7**

### **Anlage**

